

tionen der Art, wie sie in Artikel XI Absatz 4 bezeichnet sind, als Beobachter zu bestimmten Tagungen der Konferenz oder ihrer Komitees einladen.

(14) Hat der Exekutivrat nach Maßgabe des Artikels XI Absatz 4 für derartige nichtstaatliche oder halbstaatliche internationale Organisationen Konsultationsvereinbarungen genehmigt, so werden diese Organisationen eingeladen, zu den Tagungen der Generalkonferenz und ihrer Komitees Beobachter zu entsenden.

Artikel V

Der Exekutivrat

A. Zusammensetzung

(1) Der Exekutivrat wird von der Generalkonferenz aus den von den Mitgliedstaaten ernannten Delegierten gewählt; er besteht aus vierzig Mitgliedern, von denen jedes die Regierung des Staates vertritt, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt. Der Präsident der Generalkonferenz gehört dem Exekutivrat von Amts wegen in beratender Eigenschaft an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Exekutivrates hat die Generalkonferenz darauf bedacht zu sein, Persönlichkeiten zu wählen, die auf den Gebieten der Kunst, der Geisteswissenschaft, Naturwissenschaft, Erziehung und Publizistik sachverständig und auf Grund ihrer Erfahrungen und Fähigkeiten in der Lage sind, den Verwaltungs- und Exekutivaufgaben des Rates gerecht zu werden. Die Generalkonferenz hat ferner die Mannigfaltigkeit der Kulturen sowie eine ausgewogene geographische Verteilung zu berücksichtigen. Dem Exekutivrat darf jeweils höchstens ein Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaates angehören; dies gilt nicht für den Präsidenten der Generalkonferenz.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivrates läuft vom Ende der Tagung der Generalkonferenz, auf der sie gewählt wurden, bis zum Ende der auf diese Wahl folgenden zweiten ordentlichen Tagung. Sie sind nicht sofort wiederwählbar. Die Generalkonferenz wählt während jeder ordentlichen Tagung so viele Mitglieder, wie nötig sind, um die am Ende der Tagung frei werdenden Sitze neu zu besetzen.

(4) Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Mitglieds des Exekutivrates ernennt der Exekutivrat für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger auf Vorschlag der Regierung des Staates, den das frühere Mitglied vertreten hat. Die vorschlagende Regierung und der Exekutivrat haben die in Absatz 2 erwähnten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

B. Aufgaben

(5) a) Der Exekutivrat stellt die Tagesordnung der Generalkonferenz auf. Er prüft das Arbeitsprogramm der Organisation sowie die entsprechenden Haushaltsvoranschläge, die ihm nach Artikel VI Absatz 3 vom Generaldirektor vorgelegt werden, und unterbreitet diese der Generalkonferenz mit den ihm wünschenswert erscheinenden Empfehlungen.

b) Der im Auftrag der Generalkonferenz handelnde Exekutivrat ist dieser für die Durchführung des von ihr angenommenen Programms verantwortlich. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalkonferenz und unter Berücksichtigung der Umstände, die sich etwa zwischen zwei ordentlichen Tagungen derselben ergeben, trifft 4^{er} Exekutivrat alle erforderlichen Maßnahmen zur wirksamen und zweckdienlichen Durchführung des Programms durch den Generaldirektor.

c) Der Rat kann zwischen den ordentlichen Tagungen der Generalkonferenz die in Artikel IV Absatz 5 festgelegten Aufgaben eines Beraters der Vereinten Nationen wahrnehmen, wenn das Problem, über das Beratung nachgesucht wird, schon grundsätzlich von der Konferenz behandelt worden ist oder wenn die Lösung des Problems in den Beschlüssen der Konferenz enthalten ist.

(6) Der Exekutivrat empfiehlt der Generalkonferenz die Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation.

(7) Im Rahmen der Beschlüsse der Generalkonferenz gibt sich der Exekutivrat eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand.

(8) Der Exekutivrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen; eine außerordentliche Tagung kann der Vorsitzende aus eigenem Entschluß oder auf Antrag von sechs Ratsmitgliedern einberufen.

(9) Der Vorsitzende des Exekutivrates legt im Namen des Rates jeder ordentlichen Tagung der Generalkonferenz mit oder ohne Bemerkungen die Berichte über die Tätigkeit der Organisation vor, die der Generaldirektor nach Artikel VI Absatz 3 Buchstabe b zu erstatten hat.

(10) Der Exekutivrat trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Vertreter internationaler Organisationen und Sachverständige zu konsultieren, die sich mit Fragen aus seinem Aufgabengebiet befassen.

(11) Zwischen den Tagungen der Generalkonferenz kann der Exekutivrat den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten über Rechtsfragen ersuchen, die sich im Bereich der Tätigkeit der Organisation ergeben.

(12) Obgleich die Mitglieder des Exekutivrates Vertreter ihrer Regierungen sind, üben sie die ihnen von der Generalkonferenz übertragenen Befugnisse im Namen der gesamten Konferenz aus.

C. Übergangsbestimmungen

(13) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels

a) üben Mitglieder des Exekutivrates, die vor der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz gewählt wurden, ihre Tätigkeit bis zum Ende der Amtszeit aus, für die sie gewählt wurden;

b) können Mitglieder des Exekutivrates, die vor der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels als Nachfolger von Mitgliedern mit einer vierjährigen Amtszeit ernannt wurden, für eine zweite Amtszeit von vier Jahren wiedergewählt werden.

Artikel VI

Das Sekretariat

(1) Das Sekretariat besteht aus einem Generaldirektor und dem erforderlichen Personal.

(2) Der Generaldirektor wird vom Exekutivrat vorgeschlagen und von der Generalkonferenz zu Bedingungen, die sie genehmigt, für sechs Jahre ernannt; seine Wiederernennung ist zulässig. Er ist der leitende Verwaltungsbeamte der Organisation.

(3) a) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Generalkonferenz, des Exekutivrates und der Komitees der Organisation teil. Er arbeitet Vor-